

## Geringfügige Beschäftigung bei Arbeitslosigkeit, im Sozialhilfebezug und in der Elternzeit

Franz Maier ist arbeitslos, in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert und seit vielen Jahren im Supermarkt acht Stunden wöchentlich mit einem Verdienst von 400 € monatlich geringfügig beschäftigt. Der Arbeitgeber zahlt die Pauschalbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung. Dadurch werden begrenzte Ansprüche in der Rentenversicherung erworben. Franz Maier hat die Möglichkeit, den Rentenbeitrag um 7,5 % aufzustocken, um dadurch alle Ansprüche auf die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwerben. Damit kann er auch seine Rentenanwartschaften aufstocken (siehe ausführlich dazu Seite 122 und Tipps 72–75).

### **Tipp 82** **Arbeitslosigkeit und geringfügige Beschäftigung – auch das Arbeitsamt freut sich!**

Die Nebeneinkünfte, also das Entgelt aus der geringfügigen Beschäftigung, werden ab einer bestimmten Höhe von der Bundesanstalt für Arbeit auf das Arbeitslosengeld angerechnet. Es besteht die Pflicht, die Nebenbeschäftigung dem Arbeitsamt zu melden!

Übt Franz Meier während des Bezuges von Arbeitslosengeld einen 400-€-Job aus, werden von dem Arbeitsentgelt zuerst Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Werbungskosten abgezogen. Der verbleibende Betrag wird um einen Freibetrag gekürzt. Der Freibetrag beträgt 20 % des monatlichen Arbeitslosengeldes, mindestens aber 165 €. Der Betrag, der dann verbleibt, ist auf das Arbeitslosengeld anzurechnen (§ 141 Abs. 1 Satz 1 SGB III).

**Wichtig:** Wer seinen 400-€-Job im Jahr vor der Arbeitslosigkeit mindestens zehn Monate ausgeübt hat, kann sein Entgelt auch bei Arbeitslosigkeit behalten!

Da Franz Meier seinen 400-€-Job schon viele Jahre – früher auch neben seinem Hauptberuf – ausgeübt hat, bleibt das Entgelt aus der geringfügigen Beschäftigung bis zu dem monatlich verdienten Betrag von 400 € anrechnungsfrei, bzw. in der Höhe, die Franz in den zehn Monaten vor der Arbeitslosigkeit durchschnittlich erzielt hatte. Grundsätzlich muss der geringfügig entlohnte Job in den letzten zwölf Monaten vor der Entstehung des Arbeitslosengeldanspruchs neben der versicherungspflichtigen Tätigkeit mindestens zehn Monate ausgeübt worden sein. Dann darf der Betrag behalten werden, der in den letzten zehn Monaten durchschnittlich im Monat verdient wurde (§ 141 Abs. 2 SGB III).

## **Tipp 83** **Den Progressionsvorbehalt bei der Besteuerung nicht aus den Augen verlieren!**

Die während der Arbeitslosigkeit gezahlten Lohnersatzleistungen sind zwar grundsätzlich steuerfrei, wirken sich jedoch bei der Berechnung der Steuer auf die Höhe des Steuersatzes aus. Hierunter fallen: Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Ausfallgeld, Konkursausfallgeld oder Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Überbrückungs- oder Krankengeld usw. nach dem SGB III (§ 3 Nr. 2 EStG).

Diese Lohnersatzleistungen unterliegen damit dem **Progressionsvorbehalt**. Der Progressionsvorbehalt bewirkt, dass bestimmte steuerfreie Einkünfte zwar weiterhin steuerfrei bleiben. Es erfolgt jedoch eine Einkommensteuerveranlagung mit den übrigen steuerpflichtigen Einkünften nach der fiktiven prozentualen Steuerbelastung, die sich unter Einbeziehung der steuerfreien Einkünfte ergäbe.

### Ein Beispiel soll dies verdeutlichen:

Einkommen	25 000 €
steuerfreies Arbeitslosengeld	5 000 €
	<u>30 000 €</u>

Es werden zwar nur 25 000 € besteuert, aber zu einem Steuersatz, der einem zu versteuernden Einkommen von 30 000 € entspricht. Genauer (gerechnet wird mit der Einkommensteuer-Grundtabelle 2002/2003): Die tarifliche Einkommensteuer bei einem zu versteuernden Einkommen von 30 000 € beträgt 6418 €. Damit beträgt der Steuersatz  $6418 \text{ €} = 21,4 \%$ . Dieser Steuersatz von 21,4 % ergibt bei einem zu versteuernden Einkommen von 25 000 € eine Steuer von 5350 €. Ohne Anwendung des Progressionsvorbehaltes hätte die tarifliche Steuer bei einem zu versteuernden Einkommen von 25 000 € 4757 € betragen. Durch den Progressionsvorbehalt hat sich die Steuerschuld um 593 € erhöht.

## **Tipp 84** **Wird Sozialhilfe bezogen, wird der Verdienst aus dem 400-€-Job weitgehend auf die Sozialhilfe angerechnet!**

### Geringfügige Beschäftigung während des Sozialhilfebezuges

Im Sozialhilferecht sind Hilfen zum Lebensunterhalt nur der Person zu gewähren, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus eigenem Einkommen und Vermögen, beschaffen kann (§ 11 Bundessozialhilfegesetz).

Geht ein Sozialhilfeempfänger einer Erwerbstätigkeit nach, so wird das Einkommen grundsätzlich angerechnet. Es gibt aber Ausnahmen für Erwerbstätige allgemein sowie für gesundheitlich und körperlich beeinträchtigte Erwerbstätige. Bei diesen Personen sind vom anzurechnenden Einkommen Beträge in angemessener Höhe abzusetzen. Der Absetzbetrag darf behalten werden, ohne dass sich die Sozialhilfe vermindert.

**Beispiel:**

- Grundsätzlich braucht ein Betrag in Höhe von 25 % des Eckregelsatzes (Durchschnittswert 286 €) = 71,50 € (= Sockelbetrag) nicht eingesetzt werden.
- Übersteigt der Verdienst den Sockelbetrag von 71,50 €, wird der Absetzbetrag wie folgt berechnet:  $71,50 \text{ €} + 15 \% \text{ der Differenz zwischen dem Erwerbseinkommen und dem Betrag von } 71,50 \text{ €}$   
Bei einem Verdienst von 325 € kommen zum Sockelbetrag von 71,50 € 15 % der Differenz zwischen 325 € und 71,50 € =  $71,50 \text{ €} + 37,50 \text{ €} = 109,50 \text{ €}$ .  
109,50 € können abgesetzt werden. Der monatliche Betrag ( $325 \text{ €} - 109,50 \text{ €} = 215,50 \text{ €}$ ) wird auf die Sozialhilfe angerechnet, d. h. er mindert sie.

**Hinweis:** Hier sollte auf jeden Fall die sich ändernde Gesetzeslage beobachtet werden!



## Tipp 85

### Das »Mainzer Kombilohn-Modell«: Der Staat schießt zu!

Gunda Schön, allein erziehende Mutter von zwei kleinen Kindern und Bezieherin von Sozialhilfe ist als Reinigungskraft bei der Firma Supersauber in einem 400-€-Job beschäftigt. Sie vereinbart mit ihrem Arbeitgeber, bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 19 Stunden und einem Monatsverdienst von 750 € sozialversicherungspflichtig beschäftigt zu werden. Sie möchte von der für sie zuständigen Mitarbeiterin ihres Arbeitsamtes wissen, ob sie die Förderung aus dem Mainzer Modell erhalten kann.

Ziel von »Kombilohn-Modellen« ist die Schaffung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze für Menschen mit einfacher Qualifikation und in einem unteren Einkommenssegment sowie die Förderung der Aufnahme von Teilzeitbeschäftigungen. Eines der Modelle, das so genannte Mainzer Modell wird befristet ab 1. 3. 2002 bis Ende 2003 erprobt. Danach können Arbeitnehmern Sozialversicherungszuschüsse und/oder Kindergeldzuschläge in Abhängigkeit vom Einkommen und von der Zahl der Kinder gewährt werden. Durch die Förderung soll Arbeitnehmern ein finanzieller Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung geschaffen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht aber nicht. Die Leistungen werden nicht auf die Sozialhilfe angerechnet.

Voraussetzung ist, dass ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis aufgenommen wird, das tariflich oder ortsüblich entlohnt wird und der Arbeitnehmer während der letzten sechs Monate vor Förderbeginn nicht sozialversicherungs-

pflichtig im einstellenden Unternehmen beschäftigt war. Möglich und damit förderfähig ist der Wechsel von einem 400-€-Job in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

### **Sozialversicherungszuschuss:**

Für Alleinerziehende, Verheiratete und diejenigen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben oder eine Lebenspartnerschaft führen, wird der Zuschuss für Einkommen von mehr als 400 € bis zu 1707 € im Monat gezahlt. Dabei wird das gemeinsame Einkommen berücksichtigt. Bis zu einem Einkommen von 737 € werden die Sozialversicherungsbeiträge fast vollständig erstattet. Bei darüber liegendem Einkommen sinkt der Zuschussbetrag. Bei förderfähigen Personen, die vor Förderbeginn Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe bezogen haben, wird als Einkommen nur deren Arbeitsentgelt aus der abhängigen Beschäftigung berücksichtigt.

Bei Alleinstehenden ohne Kinder wird der Zuschuss für einen Einkommensbereich von mehr als 325 € bis 897 € im Monat gezahlt. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Höhe des Einkommens, er sinkt mit steigendem Einkommen.

### **Kindergeldzuschlag:**

Für Familien und Alleinerziehende gibt es einen Zuschlag zum Kindergeld. Der Kindergeldzuschlag beträgt, in Abhängigkeit vom Einkommen, 75 €, 50 € oder 25 € monatlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres für jedes Kind, für das Kindergeld bezogen wird und das nicht selbst über sozialversicherungspflichtiges Einkommen verfügt oder Zivil- oder Wehrdienst leistet. Der Kindergeldzuschlag kann bis zu einem Einkommen von maximal 2647 € (fünf Kinder und mehr) gezahlt werden.

Für Gunda Schön bedeutet dies:

Sie erhält monatlich einen Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen von rund 132 € und einen Kindergeldzuschlag von insgesamt 150 € und verfügt so monatlich über rund 282 € mehr.

### **Elternzeit und geringfügige Beschäftigung**

Wird eine geringfügige Beschäftigung während der Elternzeit ausgeübt, ist der Beschäftigte versicherungsfrei (siehe zu den arbeitsrechtlichen Fragen Seite 74 sowie Tipp 56–61 zum Zusammenrechnen von Beschäftigungen).

## **Geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten**

Theo Plahr möchte zu seiner Entlastung eine Haushaltshilfe in geringfügigem Umfang beschäftigen. Er wird damit entweder zum Arbeitgeber, nämlich dann, wenn er seine Haushaltshilfe als Arbeitnehmerin beschäftigt, oder zum Auftraggeber einer selbständig Tätigen, wenn er keine regelmäßige Tätigkeit durchführen lässt, sondern

die Haushaltshilfe hin und wieder für einzelne »Projekte« beschäftigt, z. B. das Reinigen aller Fenster im Haus oder das Bepflanzen des Gartens. In beiden Fällen hat Theo Plahr Pflichten! Hier ergeben sich für Theo durch die Neuregelungen der § 8a SGB IV und § 35a EStG aber auch neue Möglichkeiten.

86



## Tipp 86

### Geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten – neue Möglichkeiten durch Neuregelung

Eine geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten liegt dann vor, wenn die Beschäftigung durch einen Privathaushalt begründet wird und gewöhnlich von einem Mitglied des Haushalts erledigt wird (§ 8a SGB IV). Für 400-€-Minijobs in Privathaushalten gelten im Großen und Ganzen die gleichen Vorschriften wie für »normale« 400-€-Minijobs. Unterschiede gibt es bei den Beitragssätzen zur Sozialversicherung.

Während ein Arbeitgeber eines »normalen« 400-€-Minijobs z. B. im Betrieb pauschale Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung von 12 % bzw. 11 % des Entgelts des geringfügig Beschäftigten sowie ggf. eine 2%-ige Pauschalsteuer abführt, fallen in Privathaushalten pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge von je 5 % des Arbeitsverdienstes an. Auch hier kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Steuerkarte die Lohnsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages und Kirchensteuer mit einem Pauschalsteuersatz von 2 % erheben. Für den Arbeitgeber Theo ergibt sich bei der Beschäftigung in Privathaushalten nur eine Belastung von 12 % gegenüber 25 % bei normalen Minijobs, wenn er die einheitliche Pauschalsteuer übernimmt.

Geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten werden mit anderen geringfügigen Beschäftigungen zusammengerechnet. Dies bedeutet, dass Versicherungspflicht bei allen Beschäftigungen eintritt, bei denen durch eine solche Zusammenrechnung die 400-€-Grenze überschritten wird.

Auch in Privathaushalten Beschäftigte können ihre Beiträge aufstocken, müssen aber mehr Eigenleistung aufbringen (siehe hierzu Tipp 72).

In Privathaushalten Beschäftigte nehmen obligatorisch, d. h. verpflichtend am Haushaltsscheckverfahren teil. Das bedeutet, dass bei einem Entgelt bis 400 € Arbeitgeber von in Privathaushalten Beschäftigten diese bei der Bundesknappschaft zu melden haben. Der Arbeitgeber (Privathaushalt) erstattet der Bundesknappschaft für einen in seinem Haushalt beschäftigten Arbeitnehmer eine vereinfachte Meldung, den so genannten Haushaltsscheck. Der Haushaltsscheck ist vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu unterschreiben. Die Anwendung des Haushaltsscheckverfahrens ist daran gebunden, dass der an den Arbeitnehmer ausgezahlte Betrag zusammen mit den einbehaltenen Steuern 400 € im Monat nicht übersteigt und der Arbeitgeber der Bundesknappschaft eine Ermächtigung zum Einzug der Gesamtsozialversicherungsbeiträge, der Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz sowie ggf. zu zahlender Pauschalsteuern erteilt. Das Verfahren wiederholt sich bei jeder Lohn- oder Gehalts-